

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
2000/C 155/01	Entschließung des Rates vom 25. Mai 2000 über ein gemeinschaftsweites Netz einzelstaatlicher Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten .....	1
	<b>Kommission</b>	
2000/C 155/02	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Juni 2000: 3,75 % — Euro-Wechselkurs .....	3
2000/C 155/03	Euro-Wechselkurs .....	4
2000/C 155/04	Euro-Wechselkurs .....	4
2000/C 155/05	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 22.5. bis 26.5.2000 .....	5
2000/C 155/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1978 — Telecom Italia/News Television/Stream) <sup>(1)</sup> .....	7
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2000/C 155/07	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern .....	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 155/08	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A, nach bestimmten Drittländern .....	8
2000/C 155/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum“ — <i>Kennung der Aufforderung: Growth Juni 2000</i> .....	9
<hr/>		
	<b>Berichtigungen</b>	
2000/C 155/10	Dritte Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ (1999/C 64/13) (ABl. C 64 vom 6.3.1999)	12



## ABONNEMENTSPREISE

Jahresabonnement (inkl. Portokosten für Normalversand)						Einzelnummern (**)		
Preis	„L + C“ Papier- ausgabe (*)	„L + C“ EUR-Lex CD-ROM monatliche Ausgabe (kumulativ)	Stellenausschreibungen (**)	Supplement zum Amtsblatt (Ausschreibungen und öffentliche Aufträge) Kalenderjahr 2000		bis 32 Seiten	bis 64 Seiten	mehr als 64 Seiten
				CD-ROM tägliche Ausgabe	CD-ROM 2x wöchentlich			
EUR	840,-	144,-	30,-	492,-	204,-	6,50	13,-	Fallbezogene Preisfestsetzung

Spezielle Versandverfahren werden gesondert in Rechnung gestellt. Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie alle anderen zum Verkauf angebotenen periodischen oder nicht periodischen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften können bei den unten genannten Vertriebsbüros bestellt werden. Kataloge werden auf Anfrage kostenlos zugesandt.

**Hinweis:** Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* umfasst auch die Zusendung des „Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts“ (zwei Ausgaben jährlich).

(\*) Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* besteht aus den Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen), die nur zusammen abonniert und ausgeliefert werden können.

(\*\*) Die Stellenausschreibungen sind unentgeltlich über die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedsländern zu beziehen. Für die automatische Zusendung aller Stellenausschreibungen im Abonnement wird die angegebene Gebühr zur Deckung der Porto- und Verwaltungskosten erhoben.

## VERKAUF UND ABONNEMENTS

☐ Verkaufagentur für Papier-, Video- und Microfiche-Veröffentlichungen    ● Off-line-Agentur für CD-ROM, Disketten und kombinierte Produkte    ☐ Gateway-Agentur für Datenbanken

Alle Verkaufsgesellschaften, Off-line-Agenturen und Gateway-Agenturen können ebenfalls Abonnements für alle Veröffentlichungsformen des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* anbieten.

**BELGIQUE/BELGIË**  
**Bureau Van Dijk SA** ●  
 Avenue Louise 250/Louisalaan 250  
 Boite 14/Bus 14  
 B-1050 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 648 66 97, fax: (32-2) 648 82 30  
 E-mail: info@bvdep.com  
**Jean De Lannoy** ● ●  
 Avenue du Roi 202/Koningslaan 202  
 B-1190 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 538 43 08, fax: (32-2) 538 08 41  
 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be  
 URL: http://www.jean-de-lannoy.be  
**La librairie européenne/**  
**De Europese Boekhandel** ● ●  
 Rue de la Loi 244/Wetstraat 244  
 B-1040 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 295 26 39, fax: (32-2) 735 08 60  
 E-mail: mail@libeurop.be  
 URL: http://www.libeurop.be  
**Moniteur belge/Belgisch Staatsblad** ☐  
 Rue de Louvain 40-42/Leuvense wad 40-42  
 B-1000 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 552 22 11, fax: (32-2) 511 01 84  
**PF Consult SARL** ☐  
 Avenue des Constellations 2  
 B-1200 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 771 10 04, fax: (32-2) 771 10 04  
 E-mail: paul-fey@tvd.be

**ESPAÑA**  
**Boletín Oficial del Estado** ● ●  
 Trafalgar, 27, E-28071 Madrid  
 Tel.: (34) 915 38 21 11 (Libros)/  
 913 84 17 15 (Suscripción)  
 Fax: (34) 915 38 21 21 (Libros)/  
 913 84 17 14 (Suscripción)  
 E-mail: clientes@com.boe.es  
 URL: http://www.boe.es  
**Greendata** ●  
 Ausens Marc, 119 Locales  
 E-08013 Barcelona  
 Tel.: (34) 932 65 34 24, fax: (34) 932 45 70 72  
 E-mail: hugo@greendata.es  
 URL: http://www.greendata.es  
**Mundi Prensa Libros, SA** ● ●  
 Castelló, 37, E-28001 Madrid  
 Tel.: (34) 914 36 37 00, fax: (34) 915 75 39 98  
 E-mail: libreria@mundiprensa.es  
 URL: http://www.mundiprensa.com  
**Sarenet** ☐  
 Parque Tecnológico, Edificio 103  
 E-48016 Zamudio (Vizcaya)  
 Tel.: (34) 944 20 94 70, fax: (34) 944 20 94 65  
 E-mail: info@sarenet.es  
 URL: http://www.sarenet.es

**ITALIA**  
**Licosa SpA** ● ●  
 Via Duca di Calabria, 1/1  
 Casella postale 552, I-50125 Firenze  
 Tel.: (39-55) 64 54 15, fax: (39-55) 64 12 57  
 E-mail: licosa@licosa.com  
 URL: http://www.licosa.com  
**LUXEMBOURG**  
**Infopartners SA** ☐  
 4, rue Jos Felten  
 L-1508 Luxembourg-Howald  
 Tel.: (352) 40 11 61, fax: (352) 40 11 62-331  
 E-mail: infopartners@ip.lu  
 URL: http://www.infopartners.lu  
**Messageries du livre SARL** ● ●  
 5, rue Raiffaissen, L-2411 Luxembourg  
 Tel.: (352) 40 10 20, fax: (352) 49 06 61  
 E-mail: mdl@pt.lu  
 URL: http://www.mdl.lu  
**Abonnements:**  
**Messageries Paul Kraus** ☐  
 11, rue Christophe-Plantin  
 L-2339 Luxembourg  
 Tel.: (352) 49 98 88-8  
 Fax: (352) 49 98 88-444  
 E-mail: mail@mpk.lu  
 URL: http://www.mpk.lu  
**PF Consult SARL** ●  
 10, boulevard Royal, BP 1274  
 L-1012 Luxembourg  
 Tél.: (352) 24 17 99, fax: (352) 24 17 99  
 E-mail: paulfeyt@compuserve.com

**Manz'sche Verlags- und**  
**Universitätsbuchhandlung GmbH** ● ●  
 Kohlmarkt 16, A-1014 Wien  
 Tel. (43-1) 53 16 11 00  
 Fax (43-1) 53 16 11 67  
 E-mail: bestellen@manz.co.at  
 URL: http://www.manz.at  
**PORTUGAL**  
**Distribuidora de Livros**  
**Bertrand Lda** ● ● ● ●  
 Grupo Bertrand, SA  
 Rua das Terras dos Vales, 4-A  
 Apartado 60037, P-2700 Amadora  
 Tel. (351-1) 495 87 87  
 Fax (351-1) 496 02 55  
 E-mail: dib@ip.pt  
**Imprensa Nacional-Casa**  
**da Moeda, SA** ● ● ●  
 Rua da Escola Politécnica n.º 135  
 P-1250-100 Lisboa Codex  
 Tel. (351) 213 94 57 00  
 Fax (351) 213 94 57 50  
 E-mail: spoce@incm.pt  
 URL: http://www.incm.pt  
**Telepac** ☐  
 Rua Dr. A. Loureiro Borges, 1  
 Arquiparque – Miraflores  
 P-1495 Algés  
 Tel. (351-1) 790 70 00  
 Fax (351-1) 790 70 43  
 E-mail: bdados@mail.telepac.pt  
 URL: http://www.telepac.pt

Tel. (44-1245) 25 22 22  
 Fax (44-1245) 25 22 44  
 E-mail: abacusuk@aol.com  
 URL: www.abacusuk.co.uk  
**Business Information Publications Ltd** ●  
 15 Woodlands Terrace  
 Glasgow, G3 6DF, Scotland  
 Tel. (44-141) 332 82 47  
 Fax (44-141) 331 26 52  
 E-mail: bip@bipcontracts.com  
 URL: http://www.bipcontracts.com  
**Context Electronic Publishers Ltd** ●  
 Grand Union House  
 20 Kentish Town Road  
 London NW1 9NR  
 Tel. (44-171) 267 89 89  
 Fax (44-171) 267 11 33  
 E-mail: david@context.co.uk  
 URL: http://www.justis.com  
**DataOp Alliance Ltd** ●  
 PO Box 2600, Eastbourne BN22 0QN  
 Tel. (44-1323) 52 01 14  
 Fax (44-1323) 52 00 05  
 E-mail: sales@dataop.com  
 URL: http://www.dataop.com  
**The Stationery Office Ltd** ● ●  
 Orders Department  
 PO Box 276  
 London SW8 5DT  
 Tel. (44-171) 870 60 05-522  
 Fax (44-171) 870 60 05-533  
 E-mail: book.orders@theso.co.uk  
 URL: http://www.tsonline.co.uk

**DANMARK**  
**J. H. Schultz Information A/S** ● ● ●  
 Høstvedvang 10-12  
 DK-2620 Albertslund  
 Tlf. (45) 43 63 23 00, fax (45) 43 63 19 69  
 E-mail: schultz@schultz.dk  
 URL: http://www.schultz.dk  
**Munksgaard Direct** ●  
 Østergade 26A, Postboks 173  
 DK-1005 København K  
 Tlf. (45) 77 33 33 33, fax (45) 77 33 33 77  
 E-mail: direct@munksgaarddirect.dk  
 URL: http://www.munksgaarddirect.dk

**FRANCE**  
**Encyclopédie douanière** ●  
 6, rue Barbès, BP 157  
 F-92304 Levallois-Perret Cedex  
 Tél.: (33-1) 47 59 09 00  
 Fax: (33-1) 47 59 07 17  
**FLA Consultants** ☐  
 27, rue de la Vistule, F-75013 Paris  
 Tél.: (33-1) 45 82 75 75  
 Fax: (33-1) 45 82 46 04  
 E-mail: flabases@iway.fr  
 URL: http://www.fla-consultants.fr  
**Institut national de la statistique**  
**et des études économiques** ●  
 Data Shop Paris  
 195, rue de Bercy  
 F-75582 Paris Cedex 12  
 Tél.: (33-1) 53 17 88 44  
 Fax: (33-1) 53 17 88 22  
 E-mail: datashop@insee.fr  
 URL: http://www.insee.fr  
**Journal officiel** ☐  
 Service des publications des CE  
 26, rue Desaix, F-75727 Paris Cedex 15  
 Tél.: (33-1) 40 58 77 31  
 Fax: (33-1) 40 58 77 00  
 E-mail: europeublications@journal-officiel.gouv.fr  
 URL: http://journal-officiel.gouv.fr

**NEEDERLAND**  
**Nedbook International BV** ● ●  
 Aterweg 6, Postbus 37600  
 1030 BA Amsterdam  
 Tel. (31-20) 634 08 16  
 Fax (31-20) 634 09 63  
 E-mail: info@nedbook.nl  
**Samsom Bedrijfsinformatie BV** ● ●  
 Prinses Margrietlaan 3, Postbus 4  
 2400 MA Alphen aan den Rijn  
 Tel. (31-172) 46 66 25  
 Fax (31-172) 44 06 91  
 E-mail: helpdesk@sbs.nl  
 URL: http://www.sbs.nl  
**SDU Servicecentrum Uitgevers** ● ●  
 Christoffel Plantijnstraat 2, Postbus 20014  
 2500 EA Den Haag  
 Tel. (31-70) 378 98 80  
 Fax (31-70) 378 97 83  
 E-mail: sdu@sdu.nl  
 URL: http://www.sdu.nl  
**Sweets & Zeitlinger BV** ●  
 Heerweg 347 B, Postbus 830  
 2160 SZ Lisse  
 Tel. (31-252) 43 51 11, fax (31-252) 41 58 88  
 E-mail: ycampfens@sweets.nl  
 URL: http://www.sweets.nl

**SUOMI/FINLAND**  
**Akateeminen Kirjakauppa/**  
**Akademiska Bokhandeln** ● ● ●  
 Keskuskatu 1/Centralgatan 1, PL/PB 128  
 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors  
 P./tfn (358-9) 121 44 18  
 F./fax (358-9) 121 44 35  
 Sähköposti: sps@akateeminen.fi  
 URL: http://www.akateeminen.com  
**TietoEnator Corporation Oy,**  
**Information Service** ☐  
 PO Box 406  
 FIN-02101 Espoo/Esbo  
 P./tfn (358-9) 86 25 23 31  
 F./fax (358-9) 86 25 35 33  
 Sähköposti: markku.kolari@tietoenorator.com/  
 tietopalvelut  
**SVERIGE**  
**BTJ AB** ● ●  
 Traktorvägen 11, S-221 82 Lund  
 Tfn (46-46) 18 00 00, fax (46-46) 30 79 47  
 E-mail: btjeu-pub@btj.se  
 URL: http://www.btj.se  
**Sema Group InfoData AB** ☐  
 Fyrverkarbacken 34-36  
 S-100 26 Stockholm  
 Tfn (46-9) 738 50 00, fax (46-9) 618 97 78  
 E-post: infotorg@infodata.se  
 E-mail: eics@osec.ch  
 URL: http://www.infodata.se

**ISLAND**  
**Bokabud Larusar Blöndal** ● ●  
 Skólavörðustíg, 2, IS-101 Reykjavík  
 Tel. (354) 551 56 50  
 Fax (354) 552 55 60  
 E-mail: bokabud@simmet.is  
**Skyrr** ☐  
 Armúli, 2, IS-108 Reykjavík  
 Tel. (354) 569 51 00  
 Fax (354) 569 52 51  
 E-mail: sveinbjorn@skyr.is  
 URL: http://www.skyr.is  
**NORGE**  
**Swets Norge AS** ● ● ●  
 Østenjoveien 18, Boks 6512 Etterstad  
 N-0606 Oslo  
 Tel. (47-22) 97 45 00, fax (47-22) 97 45 45  
 E-mail: kytterid@swets.nl  
**Vestlandsforsking** ☐  
 Fossetnet 3  
 N-5800 Sogndal  
 Tel. (47-57) 67 61 50, fax (47-57) 67 61 90  
 E-mail: eurolink@vt.hisf.no

**DEUTSCHLAND**  
**Bundesanzeiger Verlag GmbH** ● ● ●  
 Vertriebsabteilung  
 Amsterdamer Straße 192, D-50735 Köln  
 Tel. (49-221) 97 66 80, Fax (49-221) 97 66 82 78  
 E-mail: vertrieb@bundesanzeiger.de  
 URL: http://www.bundesanzeiger.de  
**DSI Data Service & Information GmbH** ●  
 Kaiserstraße 4, Postfach 11 27  
 D-47495 Rheinberg  
 Tel. (49-2843) 32 20, Fax (49-2843) 32 30  
 E-mail: dsi@dsidata.com  
 URL: http://www.dsidata.com  
**Outlaw Informationssysteme GmbH** ● ●  
 Matternstockstraße 26/28, Postfach 62 65  
 D-97080 Würzburg  
 Tel. (49-931) 296 62 00, Fax (49-931) 296 62 99  
 E-mail: info@outlaw.de  
 URL: http://www.outlaw.de

**IRELAND**  
**Government Supplies Agency** ☐  
 Publications Section, 4-5 Harcourt Road  
 Dublin 2  
 Tel. (353-1) 661 31 11, fax (353-1) 475 27 60  
 E-mail: opw@iol.ie  
**Lendac Data Systems Ltd** ●  
 Unit 6, IDA Enterprise Centre  
 Pearse Street, Dublin 2  
 Tel. (353-1) 677 61 33  
 Fax (353-1) 671 01 35  
 E-mail: marketing@lendac.ie  
 URL: http://www.lendac.ie

**ÖSTERREICH**  
**EDV GmbH** ● ●  
 Altmannsdorferstraße 154-156  
 A-1231 Wien  
 Tel. (43-1) 667 23 40, Fax (43-1) 667 13 90  
 E-mail: online@edvg.co.at  
 URL: http://www.edvg.co.at  
**Gesplan GmbH** ●  
 Dapontgasse 5, A-1031 Wien  
 Tel. (43-1) 712 54 02, Fax (43-1) 715 54 61  
 E-mail: office@gesplan.com  
 URL: http://www.gesplan.com

**Statistika Centralbyrån** ●  
 Karlavägen 100, Box 24 300  
 S-104 51 Stockholm  
 Tfn (46-8) 783 48 01, fax (46-8) 783 48 99  
 E-post: infocervice@scb.se  
 URL: http://www.scb.se/scbswe/isthm/  
 eubest.htm  
**UNITED KINGDOM**  
**Abacus Data Services (UK) Ltd** ●  
 Waterloo House, 59 New Street  
 Chelmsford, Essex CM1 1NE

**SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA**  
**Euro Info Center Schweiz** ● ● ●  
 c/o OSEEC, Stampfenbachstraße 85  
 PF 492, CH-8035 Zürich  
 Tel. (41-1) 365 53 15, Fax (41-1) 365 54 11  
 E-mail: eics@osec.ch  
 URL: http://www.osec.ch/eics  
**ANDERE LÄNDER**  
**Eine vollständige Liste der Ver-**  
**triebsbüros des Amtsblatts der**  
**EG – insbesondere für Dritt-**  
**länder – kann beim Amt für amtliche**  
**Veröffentlichungen oder über die**  
**Homepage im Internet unter der**  
**folgenden Adresse abgefragt werden:**  
**http://eur-op.eu.int/en/**  
**general/s-ad.htm.**

Dieses Amtsblatt steht auch auf der Internet-Seite EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) während 45 Tagen zur Verfügung

Mehr über die Europäische Union erfahren Sie über das INTERNET: <http://europa.eu.int>



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
 L-2985 LUXEMBURG

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 25. Mai 2000

**über ein gemeinschaftsweites Netz einzelstaatlicher Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten**

(2000/C 155/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. STELLT FEST, daß neue Formen der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen, insbesondere der elektronische Geschäftsverkehr, in rascher Entwicklung begriffen sind und damit auch der Umfang der von den Verbrauchern getätigten grenzüberschreitenden Transaktionen zunimmt, was sich mit der Einführung des Euro noch weiter verstärken wird;
2. BEKRÄFTIGT sein Anliegen, das Vertrauen der Verbraucher in das Funktionieren des Binnenmarktes sowie deren Fähigkeit zu stärken, die Möglichkeiten dieses Marktes in vollem Umfang zu nutzen;
3. IST DER AUFFASSUNG, daß zu diesem Zweck neben einem verbesserten Zugang zum Recht, wie ihn auch der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere gefordert hat, die Entwicklung praktikabler, wirksamer und kostengünstiger Verfahren für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten auf einzelstaatlicher sowie — in geeigneter Form — auch auf Gemeinschaftsebene gefördert werden sollte;
4. BETONT, daß jede Initiative auf folgenden Grundsätzen beruhen sollte:
  - sie sollte von freiwilliger Beteiligung ausgehen;
  - sie sollte den Verbrauchern das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannte Klagerecht nicht vorenthalten;
  - andere Rechtsbehelfe oder verwaltungsrechtliche Beschwerden sollten nicht beeinträchtigt werden;
  - die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Traditionen und Gepflogenheiten ebenso wie das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sollten in vollem Umfang berücksichtigt werden;
  - den laufenden Beratungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sollte nicht vorgegriffen werden;
5. VERWEIST auf seine Schlußfolgerungen vom 25. November 1996 zum Aktionsplan der Kommission für den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt, in dem auf ein Formblatt für Verbraucherbeschwerden Bezug genommen wird, sowie auf seine Entschliessung vom 19. Januar 1999 über die Verbraucherdimension der Informationsgesellschaft<sup>(1)</sup>;
6. STELLT FEST, daß die Empfehlung 98/257/EG der Kommission betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind, einen wichtigen Beitrag zur Schaffung und Entwicklung entsprechender einzelstaatlicher Einrichtungen darstellt;
7. STELLT FEST, daß es in den Mitgliedstaaten außergerichtliche Einrichtungen gibt, die nicht in den Anwendungsbereich der Empfehlung 98/257/EG fallen, da sie nicht förmlich eine Lösung vorschlagen und/oder auferlegen, sondern lediglich versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, und von denen daher nicht erwartet wird, daß alle in dieser Empfehlung festgelegten Grundsätze anwenden, obwohl sie gleichfalls eine nützliche Rolle für die Verbraucher spielen;
8. BEGRÜSST das Arbeitsdokument der Kommission über die Schaffung eines europäischen außergerichtlichen Netzes;
9. BEGRÜSST den Vorschlag der Kommission, in das europäische außergerichtliche Netz gegebenenfalls auch einschlägige außergerichtliche Einrichtungen und Systeme einzubeziehen, die nicht in den Anwendungsbereich der Empfehlung 98/257/EG fallen, und schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß diese Einrichtungen und Systeme alle gemäß Nummer 11 Ziffer 5 zu entwickelnden Kriterien anwenden;
10. ERSUCHT die Mitgliedstaaten,
  - (1) darauf hinzuwirken, daß die Tätigkeiten der Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten, auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen, und gegebenenfalls die Schaffung solcher Einrichtungen auf der Grundlage der Empfehlung 98/257/EG gefördert werden;

<sup>(1)</sup> ABl. C 23 vom 28.1.1999, S. 1.

- (2) unter Berücksichtigung von Nummer 4 und unter Berücksichtigung der laufenden Beratungen in den beteiligten Kreisen zudem in jedem Mitgliedstaat eine zentrale Stelle (Verbindungsstelle) einzurichten oder zu benennen, die Verbrauchern Informationen erteilt, sie berät und ihnen praktische Unterstützung und praktische Hilfestellung leistet, um ihnen den Zugang zu den einschlägigen außergerichtlichen Einrichtungen und Systemen auf nationaler Ebene oder im Land des Lieferanten sowie auch zu den Kontaktstellen in den anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern;
  - (3) darauf hinzuwirken, daß die Berufs- und Wirtschaftsverbände und die Verbraucherverbände zusammenarbeiten, um
    - einen Beitrag zu den Tätigkeiten der außergerichtlichen Einrichtungen und der Kontaktstellen zu leisten,
    - in diesem Zusammenhang die Schaffung neuer Verfahren zur Streitbeilegung zu fördern, insbesondere in Form von On-line-Systemen;
  - (4) auf die Unternehmen wie auch auf die Berufs- und Wirtschaftsverbände einzuwirken, damit sie sich in den Mitgliedstaaten, in denen sie oder ihre Mitglieder geschäftliche Beziehungen zu Verbrauchern unterhalten, einschlägigen außergerichtlichen Einrichtungen anschließen oder ihnen beitreten;
  - (5) der Kommission, soweit noch nicht geschehen, die Einrichtungen anzugeben, die den Grundsätzen der Empfehlung 98/257/EG genügen, sowie gegebenenfalls auch andere außergerichtliche Einrichtungen oder Systeme;
11. ERSUCHT die Kommission,
- (1) die Mitgliedstaaten gegebenenfalls bei der Förderung der Tätigkeiten der bestehenden außergerichtlichen Einrichtungen und bei der Gründung solcher Einrichtungen in technischer Hinsicht zu unterstützen;
  - (2) Maßnahmen zur leichteren Vernetzung der einzelstaatlichen zentralen Stellen zu treffen, wodurch ein gemeinschaftsweites außergerichtliches Netz gebildet und die außergerichtliche Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten erleichtert werden soll;
  - (3) das vorstehend genannte Netz im Einklang mit dem Beschluß Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher <sup>(1)</sup> und unter Wahrung des darin festgelegten Finanzrahmens zu unterstützen;
  - (4) für die Einrichtung und Koordinierung der einzelstaatlichen zentralen Stellen technische Hilfe zu leisten, insbesondere indem sie On-line-Kommunikationstechnologie und Übersetzungskapazitäten bereitstellt;
  - (5) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien für die Beurteilung außergerichtlicher Einrichtungen, die nicht unter die Empfehlung 98/257/EG fallen, zu entwickeln; diese Kriterien sollten unter anderem die Qualität, die Fairness und die Wirksamkeit dieser Einrichtungen sicherstellen;
  - (6) außerdem zu erwägen, den außergerichtlichen Einrichtungen und zentralen Stellen nahezu legen, soweit wie möglich praktische Vorkehrungen zugunsten der Verbraucher zu entwickeln, wie gegebenenfalls — insbesondere bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz — die Anwendung eines schriftlichen oder On-line-Verfahrens, um dem Verbraucher Reisetätigkeiten zu ersparen;
12. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die Kommission über die Entwicklung der einzelstaatlichen Einrichtungen und der zentralen Stellen auf dem laufenden zu halten, und ERSUCHT die Kommission, dem Rat regelmäßig über die Entwicklung eines europäischen außergerichtlichen Netzes und anderer für ähnliche Zwecke errichteter spezialisierterer Netze Bericht zu erstatten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1.

# KOMMISSION

**Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Juni 2000:**

**3,75 %**

## **Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**5. Juni 2000**

(2000/C 155/02)

<b>1 Euro</b>	=	7,4640	Dänische Kronen
	=	336,88	Griechische Drachmen
	=	8,3280	Schwedische Kronen
	=	0,6230	Pfund Sterling
	=	0,9433	US-Dollar
	=	1,3905	Kanadische Dollar
	=	101,510	Yen
	=	1,5734	Schweizer Franken
	=	8,2870	Norwegische Kronen
	=	70,94375	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6164	Australische Dollar
	=	2,0068	Neuseeland-Dollar
	=	6,53235	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****1. Juni 2000**

(2000/C 155/03)

<b>1 Euro</b>	=	7,4638	Dänische Kronen
	=	337,00	Griechische Drachmen
	=	8,3560	Schwedische Kronen
	=	0,6240	Pfund Sterling
	=	0,9330	US-Dollar
	=	1,3958	Kanadische Dollar
	=	101,410	Yen
	=	1,5740	Schweizer Franken
	=	8,3210	Norwegische Kronen
	=	70,48835	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6306	Australische Dollar
	=	2,0358	Neuseeland-Dollar
	=	6,53100	Rand <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****2. Juni 2000**

(2000/C 155/04)

<b>1 Euro</b>	=	7,4636	Dänische Kronen
	=	337,00	Griechische Drachmen
	=	8,3615	Schwedische Kronen
	=	0,6251	Pfund Sterling
	=	0,9355	US-Dollar
	=	1,3944	Kanadische Dollar
	=	101,620	Yen
	=	1,5729	Schweizer Franken
	=	8,3120	Norwegische Kronen
	=	70,64155	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6295	Australische Dollar
	=	2,0375	Neuseeland-Dollar
	=	6,49424	Rand <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN DOKUMENTE  
FÜR DEN ZEITRAUM VOM 22.5. BIS 26.5.2000**

(2000/C 155/05)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(2000) 179	CB-CO-00-167-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	22.5.2000	22.5.2000	66
KOM(2000) 295	CB-CO-00-277-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates in bezug auf die befristeten mengenmäßigen Beschränkungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Schweden verbracht werden <sup>(2)</sup>	22.5.2000	22.5.2000	8
KOM(2000) 309	CB-CO-00-288-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Gemeinschaft eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung und zur Genehmigung seiner vorläufigen Anwendung	22.5.2000	22.5.2000	94
KOM(2000) 273	CB-CO-00-258-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	23.5.2000	23.5.2000	16
KOM(2000) 308	CB-CO-00-284-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des Gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern <sup>(3)</sup>	24.5.2000	24.5.2000	5
KOM(2000) 316	CB-CO-00-290-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen durch Dänemark, Finnland und Schweden in bezug auf verbrauchsteuerpflichtige Waren, die Privatpersonen für den Eigenverbrauch aus anderen Mitgliedstaaten in das Hoheitsgebiet dieser Länder verbringen dürfen	24.5.2000	24.5.2000	15

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(2000) 283	CB-CO-00-296-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen gemeinschaftlichen Standpunkt zu einer Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen andererseits	25.5.2000	25.5.2000	8
KOM(2000) 321	CB-CO-00-291-DE-C	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	24.5.2000	25.5.2000	15
KOM(2000) 325	CB-CO-00-295-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern <sup>(3)</sup>	25.5.2000	25.5.2000	23
KOM(2000) 310	CB-CO-00-285-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des Gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer <sup>(3)</sup>	25.5.2000	26.5.2000	5
KOM(2000) 326	CB-CO-00-299-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Unterzeichnung und den Abschluß eines internationalen Abkommens in Form einer vereinbarten Niederschrift zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea über den Weltmarkt im Schiffbausektor	26.5.2000	26.5.2000	9

<sup>(1)</sup> Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

<sup>(2)</sup> Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(3)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.1978 — Telecom Italia/News Television/Stream)**

(2000/C 155/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. Mai 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Telecom Italia SpA, Turin, Italien, und die News Television Limited, London, Vereinigtes Königreich, die von der US-amerikanischen The News Corporation Limited kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Stream SpA, Rom, Italien, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Telecom Italia: Telekommunikationsdienstleistungen;
  - News Gruppe: Verlagsprodukte im Vereinigten Königreich, Produktion und Verbreitung von Filmen und Fernsehsendungen, Conditional-Access-Systeme für Pay-TV
  - Stream: Pay-TV.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1978 — Telecom Italia/News Television/Stream, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern**

(2000/C 155/07)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 295 vom 15. Oktober 1999)

Seite 15, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(4)</sup>, beziehen kann, beträgt ungefähr 30 000 Tonnen.“

---

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A, nach bestimmten Drittländern**

(2000/C 155/08)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 295 vom 15. Oktober 1999)

Seite 12, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(4)</sup>, beziehen kann, beträgt ungefähr 60 000 Tonnen.“

---

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum“**

*Kennung der Aufforderung: Growth Juni 2000*

(2000/C 155/09)

1. Gemäß dem Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTE) für den Zeitraum 1998—2002 <sup>(1)</sup> (nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt) und der Entscheidung des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum <sup>(2)</sup> (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) fordert die Europäische Kommission hiermit zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms auf.

Nach Artikel 5 des spezifischen Programms erstellte die Europäische Kommission als Grundlage für die Durchführung des spezifischen Programms ein überarbeitetes Arbeitsprogramm (Growth Arbeitsprogramm 2000) für diese Aufforderung <sup>(3)</sup> mit den genauen Zielen und FTE-Prioritäten und einem vorläufigen Zeitplan für deren Umsetzung. Die in dieser Aufforderung genannten Ziele, Prioritäten, der vorläufige Haushalt und die Arten indirekter FTE-Aktionen entsprechen denen des Arbeitsprogramms.

2. Diese Aufforderung betrifft Vorschläge im Sinne von Punkt 4 dieser Aufforderung, die innerhalb einer festen Einreichungsfrist eingehen müssen, nach deren Ablauf die Bewertung stattfindet. Vorschläge, die die Einreichungsfrist nicht einhalten, werden im Rahmen dieser Aufforderung nicht berücksichtigt werden.

Vorschläge, die im Rahmen durchgehend offener Einreichungsschemen der am 16. März 1999 <sup>(4)</sup> veröffentlichten Aufforderung (Kennung der Aufforderung: Growth 1999) für Marie-Curie-Ausbildungsstipendien, KMU-spezifische Maßnahmen, Begleitmaßnahmen und Interessenbekundungen vorgelegt werden, können weiterhin unter den Bedingungen und gemäß der Beschreibung sowie unter Berücksichtigung der im revidierten Arbeitsprogramm aufgeführten Bedingungen und Prioritäten eingereicht werden.

3. Das spezifische Programm wird durch indirekte FTE-Aktionen nach Maßgabe der Anhänge II und IV des Fünften

Rahmenprogramms und des Anhangs III des spezifischen Programms umgesetzt.

Eine Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien und der für diese Aufforderung relevanten Modalitäten befindet sich im Fünften Rahmenprogramm, im spezifischen Programm, im Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms <sup>(5)</sup> (nachstehend „Regeln für die Teilnahme und Verbreitung“ genannt) und im revidierten Arbeitsprogramm. Nähere Ausführungen sind im Handbuch für die Bewertungsverfahren von Projektvorschlägen im Fünften Rahmenprogramm <sup>(6)</sup>, zusammen mit dem Anhang über das spezifische Programm, und in der Verordnung (EG) Nr. 996/1999 über die Umsetzung der Regeln für die Teilnahme und Verbreitung <sup>(7)</sup> enthalten.

Auskünfte zu diesen Regeln und zur Vorbereitung und Einreichung von Vorschlägen sind im Leitfaden für Antragsteller enthalten, der ebenso wie das überarbeitete Arbeitsprogramm und weitere Informationen zu dieser Aufforderung bei der Europäischen Kommission unter folgender Anschrift erhältlich ist:

Europäische Kommission  
GD Forschung — C — Growth Juni 2000  
E-mail: [growth@cec.eu.int](mailto:growth@cec.eu.int)  
Fax (32-2) 296 67 57  
Web: <http://www.cordis.lu/growth>

4. Diejenigen, die nach den Regeln für die Teilnahme und Verbreitung an indirekten FTE-Aktionen des spezifischen Programms teilnehmen können, werden hiermit aufgefordert, Vorschläge für FTE, Demonstrations- und kombinierte Aktivitäten, thematische Netze und konzertierte Aktionen zu folgenden Forschungszielen des Arbeitsprogramms einzureichen. Für Vorschläge für FTE, Demonstrations- und kombinierte Aktivitäten bieten die Dienste der Kommission die Möglichkeit einer Vorprüfung des Vorschlages („pre-proposal check“) <sup>(8)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 40.

<sup>(3)</sup> Entscheidung K(1999) 2409 der Europäischen Kommission vom 14.12.1999.

<sup>(4)</sup> ABl. C 72 vom 16.3.1999, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46.

<sup>(6)</sup> Entscheidung K(1999) 710 der Europäischen Kommission vom 24.3.1999.

<sup>(7)</sup> ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 9.

<sup>(8)</sup> Details dazu sind im Informationspaket enthalten.

**LEITAKTION „INNOVATIVE PRODUKTE, VERFAHREN UND ORGANISATIONSFORMEN“ (vorläufiger Haushalt 70 Mio. EUR)**

Alle Forschungsziele in dieser Leitaktion sind für thematische Netze und konzertierte Aktionen geöffnet.

FTE Vorschläge können ausschließlich folgende „gezielte Forschungsmaßnahmen“ (TRA — „Targeted Research Actions“) betreffen:

- 1.5 TRA „Produkte“: evolutionäre wertschöpfende und ressourcenschonende Produktdienstleistungen, einschließlich miniaturisierter Systeme

**LEITAKTION „NACHHALTIGE MOBILITÄT UND INTERMODALITÄT“ (vorläufiger Haushalt 102 Mio. EUR)**

Für diese Leitaktion gibt es zusätzliche Informationen zum revidierten Arbeitsprogramm.

- 2.1 Sozioökonomische Szenarien für die Mobilität von Personen und Gütern
- 2.2 Infrastrukturen und ihre Schnittstellen mit Verkehrsmitteln und Verkehrssystemen
- 2.3 Modale und intermodale Verkehrsmanagementsysteme

**LEITAKTION „LANDVERKEHRSTECHNOLOGIEN UND MEERESTECHNOLOGIEN“ (vorläufiger Haushalt 2 Mio. EUR)**

Alle Forschungsziele in dieser Leitaktion sind nur für thematische Netze und konzertierte Aktionen geöffnet.

**LEITAKTION „NEUE PERSPEKTIVEN FÜR DIE LUFTFAHRT“ (vorläufiger Haushalt 5 Mio. EUR)**

Alle Forschungsziele in dieser Leitaktion sind nur für thematische Netze und konzertierte Aktionen geöffnet.

**GENERISCHE TÄTIGKEITEN (der vorläufige Haushalt für die generische Tätigkeit 1A und für die generische Tätigkeit 1B beträgt 80 Mio. EUR; der vorläufige Haushalt für die generische Tätigkeit 2 beträgt 1 Mio. EUR)**

**GENERISCHE TÄTIGKEIT 1A: WERKSTOFFE UND DEREN PRODUKTIONS- UND WEITERVERARBEITUNGSTECHNOLOGIEN**

- 5.1 Generische Werkstofftechnologien mit Querschnittscharakter
- 5.2 Fortgeschrittene Funktionswerkstoffe
- 5.3 Nachhaltige Chemie
- 5.4 Erweiterung der Möglichkeiten von Strukturwerkstoffen und Steigerung ihrer Langlebigkeit

Alle diese Forschungsziele sind für FTE-Vorschläge, thematische Netze und konzertierte Aktionen geöffnet.

**GENERISCHE TÄTIGKEIT 1B: NEUE UND VERBESSERTE WERKSTOFFE UND PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN IM STAHLBEREICH**

- 5.5 Eisen- und Stahlproduktion

- 5.6 Gießen und Walzen von Stahl sowie weitere Behandlung

- 5.7 Verwendung von Stahl

Alle diese Forschungsziele sind für FTE-Vorschläge, thematische Netze und konzertierte Aktionen geöffnet.

**GENERISCHE TÄTIGKEIT 2: MESS- UND PRÜFWESSEN**

Alle Forschungsziele in dieser generischen Tätigkeit 2 sind nur für thematische Netze und konzertierte Aktionen geöffnet.

Bei der Einreichung eines Vorschlags für ein FTE-Projekt, ein Demonstrationsprojekt, ein kombiniertes Projekt oder eine Koordinierungsaktion kann zusammen mit dem Vorschlag eine Bewerbung um ein Stipendium für junge Forscher aus Entwicklungsländern eingereicht werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Förderprogramm sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen ist der 29. September 2000, 17.00 Uhr.

5. Die Vorschläge müssen innerhalb der geltenden Frist auf einem der folgenden Wege eingereicht werden:

— per Post, vorzugsweise als Einschreiben (es gilt das Datum des Poststempels) an die folgende Anschrift:

Growth Juni 2000  
Research Proposal Office  
Square/Plein Frère Orban 8  
B-1040 Brüssel

— mittels Kurierdienst<sup>(1)</sup> oder eigenhändig gegen Empfangsbestätigung an:

Growth Juni 2000  
Research Proposal Office  
Square/Plein Frère Orban 8  
B-1040 Brüssel

— mit elektronischer Post; Einzelheiten dafür sind im Leitfaden für Antragsteller enthalten. In diesem Fall sind zwei Dateien einzurichten. Die erste ist eine kleine Validierungsdatei mit Basisinformationen zum Vorschlag und einem individuellen Identifizierungscode. Diese Validierungsdatei muß bei der Europäischen Kommission vor Ablauf der oben genannten Frist eingehen. Die zweite Datei enthält den eigentlichen Vorschlag und muß unverändert — ersichtlich an dem individuellen Identifizierungscode — spätestens 48 Stunden nach Ablauf dieser Frist eintreffen.

<sup>(1)</sup> Für Kurierdienste, die eine Telefonnummer des Empfängers benötigen, sollte (32-2) 296 02 45 angegeben werden.

Per Post versandte Vorschläge müssen vor Ablauf der entsprechenden Frist aufgegeben werden. Vorschläge, die bei der Europäischen Kommission bis zu 10 Arbeitstage nach dieser Frist eingehen, werden angenommen, sofern sie bei der Post aufgegeben und klar ersichtlich vor Ablauf der Frist abgestempelt wurden. Durch Kurierdienst oder eigenhändig eingereichte Vorschläge müssen vor Ablauf der Frist eintreffen.

Die Antragsteller werden ersucht, zur Einreichung ihrer Vorschläge nur einen der obenbeschriebenen Versandwege zu verwenden und nur eine Fassung eines Vorschlags einzureichen. Geht ein förderwürdiger Vorschlag sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ein, wird nur die elektronische Fassung bewertet.

6. Beim gesamten Schriftverkehr zu dieser Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags) ist unbedingt die entsprechende Kennung der Aufforderung anzugeben.

Bei Einreichung eines Vorschlags — entweder in Papierform oder elektronisch — akzeptieren die Antragsteller die Bedin-

gungen dieser Aufforderung und der Unterlagen, auf die sie Bezug nimmt.

Alle bei der Europäischen Kommission eingehenden Vorschläge werden streng vertraulich behandelt.

Nach den Regeln für die Teilnahme und Verbreitung der Ergebnisse und der Verordnung der Europäischen Kommission für deren Anwendung können die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten auf begründeten Antrag Zugang zu Kenntnissen erhalten, die für politische Entscheidungen relevant sind. Diese Kenntnisse müssen aus FTE-Aktionen stammen, die infolge dieser Aufforderung unterstützt wurden und einen Teil des Arbeitsprogramms betreffen, der für einen solchen Zugang in Frage kommt.

Die Europäische Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge einzureichen oder an ihrer Einreichung mitzuwirken.

---

**BERICHTIGUNGEN****Dritte Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ (1999/C 64/13)**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 64 vom 6. März 1999)*

*(2000/C 155/10)*

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ (ABl. C 64 vom 6.3.1999, S. 16 <sup>(1)</sup>) wird wie folgt geändert:

Der im Anhang zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannte Stichtag für die Bewertungsrunde in bezug auf Begleitmaßnahmen wird vom 12. Juni 2000 auf den 13. Juni 2000 verschoben.

---

<sup>(1)</sup> Zuletzt geändert durch die im ABl. C 361 vom 15.12.1999, S. 14, veröffentlichte Berichtigung.